



# Eignerstrategie

## Gebäudeversicherung Bern (GVB)

|                   |  |
|-------------------|--|
| Bearbeitungsdatum | 30. November 2021                          |
| Version           | 1.0  |
| Dokument Status   | fertiggestellt                             |
| Klassifizierung   | nicht klassifiziert                        |
| Fachdirektion     | Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion |

## Inhaltsverzeichnis

|           |   |          |
|-----------|---|----------|
| <b>1.</b> | <b>Allgemeine Grundlagen und Bestimmungen</b> .....                         | <b>3</b> |
| <b>2.</b> | <b>Zweck und Interesse des kantonalen Engagements</b> .....                 | <b>3</b> |
| <b>3.</b> | <b>Eignerziele</b> .....  | <b>4</b> |
| 3.1       | Unternehmerische und organisatorische Ziele .....                           | 4        |
| 3.2       | Wirtschaftliche und finanzielle Ziele .....                                 | 4        |
| 3.3       | Soziale und personelle Ziele .....  | 5        |
| 3.4       | Ziele in Bezug auf die nachhaltige Entwicklung .....                        | 5        |
| 3.5       | Kooperationen: Beteiligungen, Joint Ventures, Zusammenarbeitsverträge ..... | 5        |
| <b>4.</b> | <b>Vorgaben zur Führung</b> .....   | <b>6</b> |
| <b>5.</b> | <b>Vorgaben zur Aufsicht und zum Controlling</b> .....                      | <b>6</b> |
| <b>6.</b> | <b>Schlussbestimmungen</b> .....  | <b>6</b> |
| <b>7.</b> | <b>Dokument-Protokoll</b> .....   | <b>7</b> |

## Allgemeine Informationen zu Eignerstrategien

Die Eignerstrategie enthält die Absichten des Kantons, die er mit seiner Beteiligung verfolgt.<sup>1</sup> Die Eignerstrategie dient zum einen dazu, festzulegen welche Zwecke mit der Beteiligung verfolgt werden. Zum anderen dient die Eignerstrategie auch den Führungsgremien des Trägers der öffentlichen Aufgabe, die Absichten des Kantons mit der Beteiligung zu kennen. In der Eignerstrategie ist auf allfällige Rollenkonflikte im Zusammenhang mit der kantonalen Beteiligung hinzuweisen. So kann im konkreten Fall beispielsweise die auf nachhaltige Aufgabenerfüllung ausgerichtete Gewährleisterrolle mit der vorab auf Rentabilität ausgerichteten Eignerrolle oder allenfalls auch einer Bestellerrolle im Widerspruch stehen. In der Eignerstrategie sind die verschiedenen Ziele der Beteiligung offen darzulegen und Konflikte soweit möglich aufzulösen, indem die unterschiedlichen Ziele beschrieben und gewichtet bzw. priorisiert werden.

Weitere Hinweise zur Erarbeitung der Eignerstrategie sind in der Ziffer 9 der Public Corporate Governance-Richtlinien des Kantons Bern (PCG-Richtlinien Kanton Bern) ersichtlich. Spezialgesetzliche Bestimmungen gehen den PCG-Richtlinien vor.

---

<sup>1</sup> Die GVB ist eine selbstständige Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit, an welcher der Kanton nicht beteiligt ist.

## 1. Allgemeine Grundlagen und Bestimmungen

Die vorliegende Eignerstrategie betrifft die Gebäudeversicherung Bern AG (GVB). Sie beschreibt die Ziele des Kantons Bern als Eigner der GVB, die eine selbstständige Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit ist (Art. 3 GVG). Der Kanton ist an ihr weder beteiligt noch trifft ihn eine subsidiäre Haftung (Art. 54 Abs. 2 GVG). Mit der Eignerstrategie hält der Regierungsrat fest, welche Ziele er in Bezug auf die GVB mittel- und langfristig verfolgt. Die Eignerstrategie stellt ein Führungsinstrument des Regierungsrates dar, um dem Verwaltungsrat die strategischen Rahmenbedingungen für die Unternehmensführung der GVB vorzugeben.

Die Eignerstrategie stützt sich auf folgende Rechtsgrundlagen:

- Gebäudeversicherungsgesetz vom 9. Juni 2010 (GVG; BSG 873.11);
- Gebäudeversicherungsverordnung vom 27. Oktober 2010 (GVV; BSG 873.111).

## 2. Zweck und Interesse des kantonalen Engagements

Die Hauptzwecke und Wirkungsziele der GVB sind:

- Unbeschränkte Deckung aller Feuer- und Elementarschäden an Gebäuden im ganzen Kantonsgebiet als Monopolversicherung.
- Kostengünstige und risikogerechte Versicherungsprämien.
- Ausrichtung auf ein tiefes Feuer- und Elementarschadenrisiko.
- Angebot von privatrechtlichen Zusatzversicherungen und Ausübung von Nebentätigkeiten, soweit diese mit den Haupttätigkeiten in Zusammenhang stehen (Art. 7 und Art. 44 f. GVG).
- Wahrung der Brandsicherheit und die Prävention von Feuer- und Elementarschäden gemäss Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz vom 20. Januar 1994 (FFG; BSG 871.11).

Der Kanton Bern, seine Bevölkerung und die bernische Volkswirtschaft sind an einer leistungsfähigen und soliden GVB sehr interessiert. Die GVB bietet allen Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümern im Kanton Bern eine umfassende Feuer- und Elementarschadenversicherung unter angemessener Solidarität und zu wesentlich günstigeren Prämien als Privatversicherungen in den monopolfreien Kantonen. Dies führt auch bei Kundinnen und Kunden in wirtschaftlich schwächeren Regionen oder mit zusätzlich grösserem Risiko- und Schadenpotential zu erschwinglichen Prämien. Die GVB investiert jährlich zwischen CHF 35 Mio. und CHF 40 Mio. in den vorbeugenden Brandschutz, die Feuerwehren und in elementarschadenpräventive Massnahmen, was die öffentliche Hand entlastet. Zudem stellt sie den Vollzug der schweizweit gültigen Brandschutzrichtlinien im Kanton Bern sicher. Brandsicherheit und Versicherung unter dem gleichen Dach ("sichern und versichern") schafft Synergien; je mehr Schäden durch Prävention verhindert werden können, desto kleiner ist die Schadenbelastung für die GVB, was unter anderem zu tiefen Prämien führt.

Mit dieser Eignerstrategie legt der Kanton die strategischen Rahmenbedingungen fest, um das aus volkswirtschaftlicher Sicht bewährte Gebäudeversicherungssystem beizubehalten und den Rahmen für eine nachhaltige Weiterentwicklung vorzugeben.

### **3. Eignerziele**

#### **3.1 Unternehmerische und organisatorische Ziele**

Die GVB ist gemäss Art. 6 Abs. 1 GVG nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu führen und hat ihren Kernauftrag nach Art. 5 GVG (Sicherung und marktgerechte, günstige Versicherung der Gebäude im Kantonsgebiet gegen Feuer- und Elementarschäden) im Interesse der bernischen Volkswirtschaft und der bernischen Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer zu erfüllen.

Insbesondere in Bezug auf die im Wettbewerb angebotenen Zusatzversicherungen und Nebentätigkeiten hat die GVB die gesetzlichen Rahmenbedingungen und die regulatorischen und wettbewerbsrechtlichen Vorgaben der zuständigen Bundesbehörden (Eidgenössische Finanzmarktaufsicht [FINMA] und Wettbewerbskommission [WEKO]) einzuhalten.

Die durch das GVG vorgegebene Unternehmensstruktur mit Mutter- und selbstständigen Tochtergesellschaften hat sich bewährt und entspricht den regulatorischen und wettbewerbsrechtlichen Vorgaben. Sie ist daher beizubehalten.

Die Leistungen der GVB im Monopolbereich sind zu möglichst günstigen Bedingungen zu erbringen und richten sich an den allgemeinen Erwartungen der Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer aus. Über die Tochtergesellschaften erbringt sie im Wettbewerb Versicherungsdeckungen und Dienstleistungen nach Massgabe der gesetzlichen, regulatorischen und wettbewerbsrechtlichen Rahmenbedingungen.

Der Regierungsrat erwartet von der GVB eine verantwortungsvolle und umsichtige Geschäfts- und Risikopolitik, die insbesondere auch auf dem nötigen Bewusstsein für den Umgang mit Öffentlichkeit, Politik und Mitbewerberinnen und Mitbewerbern beruht.

#### **3.2 Wirtschaftliche und finanzielle Ziele**

Obwohl die Führung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu erfolgen hat, soll die GVB keine Gewinnmaximierung betreiben, sondern die dem genossenschaftlichen Prinzip zugrundeliegende Solidarität sichern. Die Monopolversicherung soll den Versicherten gemäss Leistungsauftrag zu möglichst günstigen Bedingungen angeboten werden (Art. 5 Abs. 2 GVG). Dazu hat die GVB ihren unternehmerischen Handlungsspielraum zu nutzen und alle Geschäftsbereiche effizient zu betreiben.

Die mit der Gebäudeversicherungsgesetzgebung angestrebte angemessene Risikosteuerung durch Erweiterungen des Grundangebots mittels ergänzender Produkte, Dienstleistungen und Kooperationen sind über die Tochtergesellschaften der GVB (GVB Privatversicherungen AG, GVB Services AG und die SafeT Swiss AG) fortzusetzen. Der Regierungsrat unterstützt die Absicht der GVB, ihre Leistungserbringung verstärkt auf die digitale Transformation und Entwicklung auszurichten. Die GVB kann dadurch ihr Geschäft und ihre Prozesse effizienter und einfacher gestalten und Kundennähe gewinnen, damit sie weiterhin attraktive Prämien und Leistungen unter Wahrung angemessener Solidarität anbieten kann. Es ist unabdingbar, dass dabei die gesetzlichen, regulatorischen und wettbewerbsrechtlichen Vorgaben eingehalten werden. Der ausserkantonale Marktauftritt hat zurückhaltend zu erfolgen.

Die GVB stellt ihre Zahlungsfähigkeit nachhaltig sicher, öffnet ihren Verpflichtungen entsprechende Rückstellungen und Reserven und schliesst angemessene Rückversicherungsverträge ab (Art. 55 GVG). Den Bereichen Prävention und hoheitlicher Brandschutzvollzug soll auch künftig grosse Beachtung geschenkt werden.

Die GVB soll nach unternehmerischen und wirtschaftlichen Zielen geführt werden (vgl. Art. 6 Abs. 1 GVG). Dabei sind dem Kanton Bern volkswirtschaftlicher Nutzen und den Hauseigentümerinnen und Hauseigentümern Mehrwerte zu schaffen, die das Gebäudeversicherungsmonopol rechtfertigen. Insbesondere sind weiterhin günstige Prämien unter Wahrung angemessener Solidarität sowie eine Führung der GVB nach genossenschaftlichem, am Kundennutzen orientiertem Prinzip anzustreben. Dabei ist eine zukunftsweisende Sicht unter verstärkter Berücksichtigung der digitalen Transformation einzunehmen.

### **3.3 Soziale und personelle Ziele**

Die Rechtsverhältnisse der GVB mit den Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung sowie mit dem Personal unterstehen gemäss Art. 51 Abs. 1 GVG dem Privatrecht. Die GVB und ihre Tochtergesellschaften haben sich auch weiterhin als fortschrittliche und sozialverantwortliche Arbeitgeberinnen zu erweisen und dabei insbesondere Wert auf familienfreundliche und gleichstellungsorientierte Arbeitsbedingungen, Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben, Berufs- und Weiterbildung sowie gesicherte Sozialleistungen legen.

### **3.4 Ziele in Bezug auf die nachhaltige Entwicklung**

Die Gefahr von grossflächigen Elementarereignissen verlangt nach einer umsichtigen Geschäftspolitik der GVB. Der sich immer klarer abzeichnende Klimawandel ist für die GVB eine grosse strategische Herausforderung. Der Kanton Bern ist für die Auswirkungen des Klimawandels besonders exponiert: In den bernischen Alpen werden die höchsten Niederschlagsmengen in ganz Europa gemessen und durch die grossen Gefälle steigt die Gefahr von Überschwemmungen zusätzlich. Um dieser Herausforderung begegnen zu können, ist es zentral, dass die GVB nachhaltig ihre Zahlungsfähigkeit sicherstellt, ihren Verpflichtungen entsprechende Rückstellungen und Reserven öffnet und dem Bereich Prävention auch künftig grosse Beachtung schenkt. Die bernischen Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer sollen auch in Zukunft von günstigen Prämien unter Wahrung einer angemessenen Solidarität profitieren können und die GVB soll den Kanton von Vollzugsaufgaben im Brandschutz finanziell entlasten.

### **3.5 Kooperationen: Beteiligungen, Joint Ventures, Zusammenarbeitsverträge**

Das GVG ermöglicht der GVB eine breitere Risikostreuung und Verbesserung des versicherungstechnischen Ergebnisses. Erreicht wird dies über eine Abrundung des Grundangebots mit der Befugnis zum Anbieten von Zusatzversicherungen (Art. 44 f. GVG) und zur Ausübung von Nebentätigkeiten (Art. 7 GVG). Gleichzeitig stellte der Grosse Rat nebst anderem die Vorgaben auf, dass beide genannten Bereiche nicht mit Erträgen aus der obligatorischen Versicherung quersubventioniert werden dürfen und durch selbstständige Tochtergesellschaften gemäss OR betrieben werden müssen. Deren Gründung hat der Regierungsrat zu genehmigen (Art. 7 Abs. 2 und 3, Art. 45 Abs. 2 bis 4 GVG sowie Art. 14 ff. GVV). Es handelt sich dabei um die GVB Privatversicherungen AG, die GVB Services AG und die SafeT Swiss AG.

Die Digitalisierung als dominierender Technologietrend wird die Innovation künftig noch stärker bestimmen. Dadurch wird der Wettbewerb (und Preisdruck) unter den Versicherern stark erhöht, da sich der Kundenzugang deutlich verbessert hat (z.B. können regionale Versicherer ihre Produkte mittels Internet in der ganzen Schweiz anbieten). Zunehmend werden weltweite e-Commerce Plattformen wie Amazon oder Alibaba die Wertschöpfungskette der Versicherer aufbrechen. Zudem werden diese digitalen Plattformen das Massengeschäft stark verändern oder gar Versicherer zum Teil ersetzen, da das Risiko beim

Kauf gleich mitversichert ist (sog. Ingredient Versicherungen). Netzwerke, Kooperationen und Verbindungen verschiedener Firmen gewinnen deshalb an Bedeutung und verlangen nach einer Teilnahme in entsprechenden Ökosystemen.

#### **4. Vorgaben zur Führung**

- Organe der GVB sind der Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung und die Revisionsstelle. Aufgaben und Verantwortlichkeit richten sich nach Art. 46 ff. GVG.
- Die Anforderungen an die einzelnen Verwaltungsratsmitglieder, an den Verwaltungsrat als Gesamtgremium und an das Präsidium des Verwaltungsrates der GVB sind im vom Regierungsrat am 1. Dezember 2010 genehmigten Anforderungsprofil für den Verwaltungsrat der GVB (RRB 1726/2010) geregelt.
- Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben bei Neu- und Wiederwahlen ihre Interessenbindungen offenzulegen.
- Die Vergütungen an die strategischen und operativen Führungsorgane orientieren sich an den diesbezüglichen Leitsätzen in Ziffer 13 der PCG-Richtlinien und werden im Internet offengelegt.

#### **5. Vorgaben zur Aufsicht und zum Controlling**

Gemäss Art. 95 Abs. 3 der Kantonsverfassung vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1) und Art. 57 Abs. 1 GVG steht die GVB unter der Aufsicht des Regierungsrates. Die Grundsätze der Aufsicht und des Controllings des Regierungsrates gegenüber der GVB sind ausser in der Gebäudeversicherungsgesetzgebung auch im Aufsichtskonzept für die GVB geregelt. Dieses ist vom Regierungsrat gleichzeitig mit dem Gesamtkonzept zum Beteiligungsmanagement am 25. Oktober 2017 letztmals verabschiedet worden. Es wird derzeit auf die Einhaltung der Vorgaben von Ziffer 10 der PCG-Richtlinien überprüft und im Rahmen der Übergangsfrist angepasst.

Die Tochtergesellschaft GVB Privatversicherungen AG ist gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. a des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 2004 betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz, VAG; SR 961.01) als privatrechtliche Versicherungsgesellschaft der FINMA unterstellt.

#### **6. Schlussbestimmungen**

Die vorliegende Eignerstrategie tritt mit der Verabschiedung durch den Regierungsrat in Kraft und ersetzt die Eignerstrategie vom 16. September 2015. Die Eignerstrategie und das Aufsichtskonzept werden gestützt auf die Ziffern 9.5 und 10.8 der PCG-Richtlinien mindestens alle vier Jahre überprüft und gegebenenfalls aktualisiert.

## 7. Dokument-Protokoll

Autor/-in Mathias Berger, Rechtsabteilung GS-WEU

### Änderungskontrolle

| Version | Name | Datum | Bemerkungen |
|---------|------|-------|-------------|
|         |      |       |             |
|         |      |       |             |

### Prüfung

| Version | Name                  | Datum     | Bemerkungen |
|---------|-----------------------|-----------|-------------|
| 1.0     | André Nietlisbach     | 1.12.2021 |             |
| 1.0     | Lukas Röthenmund, FIN | 3.12.2021 |             |

### Freigabe

| Version | Name                      | Datum      | Bemerkungen       |
|---------|---------------------------|------------|-------------------|
| 1.0     | Regierungsrat Kanton Bern | 15.12.2021 | Freigabe durch RR |
|         |                           |            |                   |